

Konzept zur Leistungsbewertung im Distanzunterricht

a) Voraussetzungen

Die gesetzlichen Vorgaben zur Bewertung des Distanzunterrichtes finden sich in der **„Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“** vom 02.10.2020. Hier heißt es in §1 Zweck der Verordnung: „der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden“.

Es wird darauf hingewiesen, dass Präsenzunterricht die Regel ist. Falls dieser aber auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht möglich sein sollte, findet der Unterricht im Distanzunterricht statt. Dieser „Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig“ und muss auch bewertet werden.

Zur Leistungsbewertung heißt es weiter, „die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können ebenfalls auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen. Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich“.

Distanzunterricht wird am JAG über die Plattform „Teams“ unterrichtet. Damit konnten bereits im vollständigen Lockdown zu Beginn des Jahres umfangreiche Erfahrungen gesammelt werden. Auf deren Grundlage werden nachfolgend Hinweise und Standards erarbeitet, die allen Beteiligten Handlungssicherheit geben sollen. Diese sollen als Orientierungshilfe dienen und mögliche Perspektiven in der digitalen Beschulung aufzeigen. Da das Distanzlernen an die jeweilige Situation des

Infektionsgeschehens angepasst werden muss, unterliegt dieses Konzept der ständigen Aktualisierung und Anpassung.

b) Definition von Präsenz- und Distanzunterricht

Es können zwei verschiedene Formen des Distanzunterrichts unterschieden werden, die je nach Stand des Infektionsgeschehens eingesetzt werden können:

Das ist zum einen das Lernen in einer Mischung aus Distanz- und Präsenzunterricht. Dabei kommt es zu einem verlässlichen Anteil Präsenzunterricht im Klassen- oder Gruppenverband und einem Anteil Distanzlernen zu Hause.

Dem gegenüber steht das Lernen im Distanzunterricht, welches ausschließlich zu Hause mit gestellten Aufgaben stattfindet. Reiner Distanzunterricht kann nötig sein, wenn es zu einer Schulschließung kommt und auch für einzelne Schülerinnen und Schüler erteilt werden, wenn es Gründe des Infektionsschutzes gibt, die dies erfordern. Das Distanzlernen ist ein „von der Schule veranlassetes und von den Lehrerinnen und Lehrern begleitetes Lernen auf der Grundlage der geltenden Unterrichtsvorgaben“ (siehe oben genannten Erlass, Richtlinien und Lehrplan). Es gelten dabei die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Curricula und Vorgaben auf Grundlage des §29 des Schulgesetzes NRW. Die Schülerinnen und Schüler sind, wie bereits erwähnt, verpflichtet, am Distanzlernen teilzunehmen.

Die Ausgangslage am JAG sieht so aus, dass alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer einen eigenen Teams-Zugang haben, über den gearbeitet werden kann. Sollten Schülerinnen und Schüler zu Hause keine Möglichkeit haben, auf ein entsprechendes Endgerät zurückzugreifen, besteht die Möglichkeit, Laptops in der Schule auszuleihen. Für Videokonferenzen muss eine einmalige Einverständniserklärung der Eltern eingeholt werden.

c) Leistungsbewertung im Distanzunterricht

Auch im Distanzunterricht gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§29 SchulG in Verbindung mit den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§48 SchulG in Verbindung mit den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) wie bereits oben näher erläutert.

Grundsätzlich sollen Klassenarbeiten und Prüfungen im Präsenzunterricht stattfinden. Auch Schülerinnen und Schüler mit coronarelevanten Vorerkrankungen bei sich oder im Haushalt lebenden Angehörigen, sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Dazu müssen hinreichende Hygienevorkehrungen getroffen werden. Schriftliche Leistungsüberprüfungen können auf Kompetenzen der Inhalte des Distanzunterrichts zurückgehen.

Dennoch sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht passende Formen der Leistungsüberprüfung durchführbar und werden in den Bereich sonstige Mitarbeit einbezogen.

Wichtig ist, dass zu Beginn des Schuljahres/mit Beginn des Distanzunterrichtes die Grundsätze der Leistungsbewertung hinreichend klar und verbindlich festgelegt und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt werden. Auch Fragen nach dem Leistungsstand durch die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern sind jederzeit zulässig. Zudem gibt jeder Lehrer/jede Lehrerin regelmäßig ein Feedback zu den bearbeiteten Aufgaben und begleitet die Bearbeitung auch pädagogisch und didaktisch.

Die Einordnung grober Bewertungsrichtlinien bei einem kurzen Kommentar bzw. der Rückgabe von korrigiertem Material muss von der jeweiligen Lehrkraft transparent gemacht werden. Als Beispiele seien Emojis genannt oder Prozentangaben wie 90 % für die Note „Sehr gut“, 80% für die Note „Gut“, 65% für die Note „Befriedigend“, um 50% für die Note „Ausreichend“ usw.

In allen Fällen können folgende Bewertungskriterien bei Abgabe von Aufgaben in die Bewertung einfließen: Einhaltung des Abgabetermins, Umfang, Sorgfalt, Kontinuität, sachliche Richtigkeit, gedankliche Komplexität, Transferleistung, Eigenständigkeit. Die Lehrkraft kann die einzelnen Kriterien je nach Aufgabentyp unterschiedlich gewichten und nicht bei jeder Aufgabe muss jedes Kriterium zum Tragen kommen.

Dies führt zu folgender Gesamtbeurteilung¹:

- Für „Sehr gut“: Die Aufgaben werden immer termingerecht abgegeben und sind differenziert sowie sehr gut strukturiert mit besonderer fachlicher Tiefe und Sorgfalt ausgeführt. Demzufolge entsprechen die eingereichten Leistungen den Anforderungen in besonderem Maße.
- Für „Gut“: Die Aufgaben werden termingerecht abgegeben und sind differenziert, sachlich richtig und strukturiert ausgeführt. Demzufolge entsprechen die eingereichten Leistungen den Anforderungen voll.

¹ In Anlehnung an der Konzept des Bertha-von-Sutter-Gymnasiums Oberhausen

- Für „Befriedigend“: Die Aufgaben werden in der Regel termingerecht und mit zufriedenstellendem Inhalt eingereicht. Demzufolge entsprechen die eingereichten Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen.
- Für „Ausreichend“: Die Aufgaben werden mindestens kontinuierlich abgegeben und sind themenbezogen bearbeitet. Demzufolge weisen die eingereichten Leistungen zwar Mängel auf, entsprechen den Anforderungen im Ganzen aber noch.
- Für „Mangelhaft“: Die Mitarbeit in Teams erfolgt selten und es erfolgen selten Abgaben zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Abgaben, die erfolgen, genügen weder inhaltlich noch formal/sprachlich den Anforderungen einer ausreichenden Leistung. Demzufolge entsprechen die eingereichten Leistungen den Anforderungen nicht, jedoch ist zu erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- Für „Ungenügend“: Es erfolgt keine Mitarbeit in Teams und keine Abgabe zum vereinbarten Zeitpunkt. Die damit verbundenen inhaltlichen Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

Um der Dokumentationspflicht Rechnung zu tragen, sollte das Mitteilen der Kriterien über die entsprechende Gruppe der Klasse/des Kurses in Teams erfolgen. Um die Leistungsbewertung noch transparenter zu machen, sollte das Konzept zudem auf der Homepage veröffentlicht werden.

Eine große Schwierigkeit der Leistungsüberprüfung im Distanzunterricht ist folgende: Nicht alle Formen der Leistungsüberprüfung können Anwendung finden. Da die Entstehung eines Lernprodukts nicht immer auf Eigenständigkeit überprüft werden kann, sollte der Entstehungsprozess bzw. der Lernweg mit den Schülerinnen/den Schülern thematisiert werden.

Auch zu beachten ist: Der Grundsatz der Chancengleichheit muss gewahrt werden, indem auch die erforderlichen Rahmenbedingungen in den Blick genommen und Nachteile gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Hier folgt eine Übersicht möglicher Überprüfungsformen im Distanzunterricht (nach: <http://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungueberpruefung-und-leistungsbewertung>):

	Analog		Digital	
Mündlich	Präsentation Arbeitsergebnissen: • E-Mail • Text • Telefonate	von	Präsentation Arbeitsergebnissen: • über Audiofiles/ Podcasts • Erklärvideos • über Videosequenzen	von

		<ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen von Videokonferenzen
Schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • Bilder • Plakate • Arbeitsblätter und Hefte 	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • Kollaborative Schreibaufträge • Erstellen von digitalen Schaubildern • Blogeinträge • Bilder • (multimediale) E-Books